

**Satzung für den Jahrmarkt und die Erhebung von
Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)
in der Ortsgemeinde Weilerbach
vom 28.10.1980**

sowie

**1. Satzung zur Änderung über die
Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)
in der Ortsgemeinde Weilerbach
vom 24.10.2001**

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1-4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz am 27.08.1980 und 24.10.2001 die folgende Satzung nebst Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der nach der Polizeiverordnung der Verbandsgemeinde Weilerbach über die Jahrmärkte zugewiesenen Standplätze werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge in lfdm bzw. Stellfläche in m².
Sie beträgt

- | | |
|--|---|
| a) für Fahrgeschäfte | 8,00 € je lfdm bzw. 5,00 € je m ² |
| b) Speise- und Getränkestände | 10,00 € je lfdm bzw. 5,00 € je m ² |
| c) für alle übrigen Geschäfte
(Verkaufs-, Schieß-, Schau-, Verlosungsstände, usw.) | 5,00 € je lfdm bzw. 5,00 € je m ² |

Die Entscheidung über die Berechnung nach Frontlänge bzw. Stellfläche richtet sich nach dem für die Gemeinde günstigeren Ansatz.

**§ 3
Sondereinbarungen**

Sondervereinbarungen mit den Schaustellern oder Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides spätestens bis 1 Monat vor dem Jahrmarkt auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Weilerbach einzuzahlen. Bei der Platzeinweisung ist der Einzahlungsbeleg dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt.

§ 6 Vergütung für Versorgungsleistungen

Soweit Versorgungsleistungen der Gemeinde (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind die Gebühren nach den hierfür geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu entrichten.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.